

Vereinssatzung

Förderverein Kindergarten Waldmössingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindergarten Waldmössingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Schramberg-Waldmössingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf a.N. eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Erziehungsarbeit des Kindergartens zu fördern und zu unterstützen. Hauptaugenmerk ist dabei die Förderung der sozialen und kulturellen Anlagen der Kinder. Sie sollen in einer schöpferischen und kommunikativen Atmosphäre heranwachsen. Die Tätigkeit erfolgt im Interesse des Kindergartens Waldmössingen.

(2) Der Verein arbeitet mit dem Elternbeirat und den Erzieherinnen zusammen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet seine Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken.

Der Vorstand soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen. Der Vorstand erledigt die regelmäßige Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde.

§3 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ausgenommen sind hauptamtliche Personen der Kindergartenträgerschaft.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt binnen zwei Wochen unter schriftlicher Angabe der Gründe. Über einen möglichen Einspruch des Antragsstellers, der innerhalb drei Wochen beim Vorstand eingehen muss, sowie über die Einsprüche einzelner Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Verwendung von Vereinsmitteln

(1) Die Mittel sind zum Nutzen und Wohl des Kindergartens Waldmössingen einzusetzen. Anschaffungen, die von der Stadt Schramberg, dem Land Baden-Württemberg und/oder der Trägerschaft nicht geleistet werden können, können durch den Förderverein bezuschusst werden.

(2) Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 500,-€ je Einzelfall. Zahlungen, die 500,-€ übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindesten 30% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

(2) Zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindeblatt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Ortsangabe vom Vorstand geladen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Eine wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über satzungsmäßige Projekte, die ein Volumen von 500,-€ übersteigen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern, sofern der Verein aus mindestens 6 Mitgliedern besteht. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf per Post oder E-Mail bei allen Mitgliedern durchführen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Von diesem Verfahren ausgeschlossen sind Satzungsänderungen.

§7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

(2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- der/dem Vorstandsvorsitzenden (ersten Vorsitzenden)
- der/dem Stellvertreter (zweiten Vorsitzenden)
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer / in

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren 2 Mitgliedern:

- zwei Vertretern des jeweiligen Elternbeirates

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzeln vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der / die Kassierer/in ist beauftragt, Vereinskonto und Finanzbuchhaltung zu führen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit in regelmäßigen Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich über die Arbeit zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in die Funktionen. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt im einen Jahr den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer, im nächsten Jahr den zweiten Vorsitzenden und Kassierer. Um den jährlichen Wechsel zu erreichen erfolgt die erste Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers nach Inkrafttreten dieser Regelung auf eine Dauer von 3 Jahren.

(10) Die Vertreter des Elternbeirates werden durch einen Beschluss des Elternbeirates benannt. Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand tritt nur ein, wenn diese Mitglieder im Verein sind.

§8 Auflösung des Vereins, Gerichtsstand

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(3) Gerichtsstand des Vereins ist sein Sitz.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens, zur Verwendung für den Kindergarten Waldmössingen.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Geschäftsjahresende über den Vorstand erfolgen.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Satzung erstellt am 24.06.2015, Schramberg-Waldmössingen

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am Tag der Beschlussfassung in Kraft.